

**Studien- und Prüfungsordnung der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität
Frankfurt am Main für den Akademie-Studiengang**

Vom Kuratorium beschlossen am 12. November 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer und Gliederung des Studium
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Zielsetzung des Studiums
- § 4 Studieninhalte und Studienplanung

2. Abschnitt: Prüfungsorganisation und –verwaltung

- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

- § 7 Art und Umfang der Studienleistungen
- § 8 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

§ 10 Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen

- § 11 Rücktritt, Abbruch, Versäumnis
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

5. Abschnitt: Abschlussbescheinigungen (Teilnahmebescheinigung, Abschlusszeugnis)

- § 15 Abschlussbescheinigungen
- § 16 Teilnahmebescheinigungen
- § 17 Abschlusszeugnis

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 18 Prüfungsunterlagen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Anlage 2: Bescheinigung der Teilnahme

Anlage 3: Abschlusszeugnis

Präambel

¹Diese Prüfungsordnung legt die formalen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt (im Folgenden EAdA) fest. ²Die Regelungen sind von dem Willen getragen, das Erfordernis der Rechtssicherheit mit dem Bedürfnis nach größtmöglicher Flexibilität in Übereinstimmung zu bringen. ³Dies ist bei der Auslegung dieser Ordnung zu berücksichtigen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt drei Trimester und dauert 11 Monate.
- (2) ¹Das Studium beginnt im Oktober und endet im August des folgenden Jahres. ²Das erste Trimester dauert in der Regel vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, das zweite vom 1. Januar bis zum 15. April und das dritte vom 16. April bis zum 31. August. Abweichungen von diesen Zeitfenstern sind insbesondere aufgrund kalendarischer Notwendigkeiten zulässig und können vom Prüfungsamt (PrA) festgelegt werden.
- (3) ¹Das Studium ist ein Vollzeitstudium. ²Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel an sechs Tagen in der Woche statt.

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) ¹Zum Studium wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine anschließende Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen kann und die Aufnahmeprüfung besteht. ²Abweichend hiervon ist eine Zulassung nach einer anschließenden Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³Zum Studium kann auch zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und die Aufnahmeprüfung besteht.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist jeweils bis zum 11. Mai eines Jahres beim Direktor der EAdA zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit ausführlichen Angaben zum Ausbildungsweg und dem bisherigen beruflichen Werdegang.
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Fotokopien der für den Nachweis nach Abs. 1 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise über die in Abs. 1 geforderte berufliche Tätigkeit.³Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das PrA über die Zulassung. ⁴Wird diese abgelehnt, erteilt der Direktor einen entsprechenden schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁵Wird die Zulassung ausgesprochen, teilt das PrA dies der Bewerberin, dem Bewerber zusammen mit dem Termin der Aufnahmeprüfung mit.

- (3) Die Aufnahmeprüfung wird einmal im Jahr (Juni/Juli) von einer Prüfungskommission der EAdA durchgeführt, die wie folgt zusammengesetzt ist
 - eine Person mit einer abgeschlossenen akademischen Ausbildung in einem der an der EAdA gelehrtten Schwerpunkte und nach Möglichkeit zusätzlich mit entsprechender wissenschaftlicher Erfahrung;
 - eine Person aus dem Kreis der an der EAdA tätigen Dozentinnen oder Dozenten;
 - eine Person aus dem Kreis der Gewerkschaften, Stellen oder Organisationen, die Betreuer für die Studierenden an der EAdA stellen.
- (4) Zweck der Aufnahmeprüfung ist es, die Studierfähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen sowie die fachliche und persönliche Eignung für das Studienangebot der EAdA zu bewerten.
- (5) Die Aufnahmeprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen (insbesondere ein persönliches Prüfungsgespräch).
- (6) Mitteilung des Ergebnisses erfolgt am Ende der gesamten Aufnahmeprüfung.

§ 3

Zielsetzung des Studiums

- (1) Das Studium an der Europäischen Akademie für Arbeit schafft eine wertvolle Grundlage
 - a. für eine fundierte und kompetente Interessenvertretung von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern in Betrieben und in der politisch verfassten Gesellschaft und
 - b. für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in Gewerkschaften, öffentlichen Institutionen, Verwaltungen, Non-Profit-Organisationen und Verbänden,
- (2) ¹Das Studium dient außerdem dem Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an allen Hessischen Hochschulen und dem Erwerb der für das Bestehen der Aufnahmeprüfungen an Fachhochschulen und Universitäten in anderen Bundesländern erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Dies sind insbesondere:
 - Verständnis sozialer, ökonomischer, politischer und rechtlicher Zusammenhänge,
 - Denken in übergreifenden, komplexen Strukturen,
 - Fähigkeit, Wissen in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden,
 - Fähigkeit zur Selbststeuerung des Lernens und der Informationsbeschaffung,
 - Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenz und Möglichkeiten,
 - Entscheidungsfähigkeit.

§ 4

Studieninhalte und Studienplanung

- (1) ¹Inhalte des Studiums sind:
 1. Rechtswissenschaft (Verfassungsrecht, Zivilrecht, individuelles und kollektives Arbeitsrecht, europäisches Arbeitsrecht) (ca. 290 Stunden),
 2. Wirtschaftswissenschaften (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) (ca. 120 Stunden),
 3. Sozial- und Gesellschaftspolitik (Sozialstaat, Arbeitsmarktpolitik, Gesundheitsökonomie, Alterssicherung, soziale Sicherung) (ca. 170 Stunden),

4. Organisation und Management (Strategie und Management in Organisationen, insbesondere Non-Profit-Organisationen) (ca. 160 Stunden),
 5. Grundlagen der Arbeitsbeziehungen und der Arbeitspolitik (ca. 170 Stunden),
 6. Schlüsselkompetenzen (Wissenschaftliches Arbeiten, Arbeitsmethoden und –techniken, managen, leiten und führen) sowie Englisch, Hausarbeiten und Exkursionen (insgesamt ca. 280 Stunden).
- Gesamtstundenzahl ca. 1190 Stunden

(2) Die konkreten Inhalte und die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der EAdA jeweils spätestens mit Beginn des jeweiligen Studienjahres bekannt gegeben.

(3) ¹Eine einzelne Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten, eine Doppelstunde 90 Minuten. ²Die Lehrveranstaltungsblöcke sind wie folgt auf die Wochentage verteilt:

Montag bis Freitag

1. Block: 08.20 - 09.50 Uhr
2. Block: 10.20 - 11.50 Uhr
3. Block: 13.20 - 14.50 Uhr
4. Block: 15.20 - 16.50 Uhr
5. Block: 17.20 - 18.50 Uhr

Samstag

1. Block: 08.20 - 09.50 Uhr
2. Block: 10.20 - 11.50 Uhr

³Die konkrete Stundenplanung wird von der EAdA jeweils spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Trimesters bekannt gegeben, im ersten Trimester eines Lehrgangs mit dessen Beginn.

(4) ¹Kurzfristige Veränderungen der Lehrveranstaltungsinhalte und der Lehrveranstaltungsdauer sowie des Stundenplanes aufgrund bestehender Notwendigkeiten bleiben der EAdA vorbehalten. ²Bei einer zeitlichen Ausweitung der Lehrveranstaltungsblöcke ist auf die Bedürfnisse der Studierenden Rücksicht zu nehmen. ³Durch Entscheidung des Prüfungsamtes kann die zeitliche Anordnung der Lehrveranstaltungsblöcke mit Wirkung für das nächste Trimester verändert werden.

2. Abschnitt: Prüfungsorganisation und -verwaltung

§ 5

Prüfungsamt (PrA)

¹Die EAdA richtet für die Prüfungsorganisation und –verwaltung ein Prüfungsamt ein. ²Der Direktor ist Leiter des PrA. ³Er ordnet dem PrA zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter zu. ⁴Diese oder dieser ist im Falle der Verhinderung die Stellvertretung des Direktors.

§ 6

Prüfungsausschuss (PrAus)

- (1) ¹Die EAdA bildet einen Prüfungsausschuss. ²Diesem gehören drei Mitglieder an:
- der Direktor; dieser benennt für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der nebst einer Stellvertretung für jedes Studienjahr vom Direktor bestimmt wird;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die oder der nebst einer Stellvertretung für jedes Studienjahr von den Studierenden gewählt wird.
- ³Der Direktor führt den Vorsitz im PrAus.
- (2) ¹Der PrAus ist für die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. ²Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines anderen Mitglieds zusammen. ³Für die Einladung, Protokollführung und Anträge gelten die Vorschriften des BetrVG entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) ¹Bei Prüfungsangelegenheiten, bei denen ein Mitglied des PrAus als Prüfer oder Prüfling persönlich betroffen ist, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. ²An seine Stelle tritt seine Stellvertretung.
- (4) ¹Der PrAus ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise seiner Vertretung.
- (5) ¹Die Sitzungen des PrAus sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Inhalte der Beratungen Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Entscheidungen des PrAus von allgemeiner Bedeutung werden in geeigneter Form in der EAdA bekannt gemacht.

3. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7

Art und Umfang der Studienleistungen

- (1) ¹Das Studium an der EAdA ist ein Präsenzstudium:

- ²Zum einen werden alle Lehrinhalte in Lehrveranstaltungen vermittelt und in Gruppenarbeit sowie Blockseminaren gemeinsam erarbeitet. ³Zur Vertiefung des Lehr- und Lernstoffes werden Exkursionen durchgeführt, soweit hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. ⁴Das Studium wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAdA begleitet.
- ⁵Zum anderen hat sich die überwiegende Mehrzahl der Studierenden gegenüber ihren Arbeit- oder Stipendiengebern zur Präsenz verpflichtet.

⁶Dies beinhaltet, dass von den Dozentinnen und Dozenten über die aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung hinaus gegebenenfalls vorgesehene besondere Studienleistungen wie Protokolle, mündliche Berichte, schriftliche Ausarbeitungen durchgeführt werden.

§ 8

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Prüfung findet studienbegleitend statt und besteht aus folgenden Teilen:

1. ¹Je zwei Klausuren von 90 Minuten Dauer am Ende eines jeden Trimesters; die Aufgabenstellung soll sich auf wichtige Themenfelder einzelner oder mehrerer Veranstaltungen des jeweiligen Trimesters beziehen. ²In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann. ³Die konkrete Festlegung der Klausurfächer, der Dozenten und der Prüfungstermine erfolgt durch das PrA zu Beginn eines jeden Trimesters. ⁴§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. ¹Einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen; die Themenstellung soll sich auf wichtige Themenfelder einzelner oder mehrerer Veranstaltungen des gesamten Studiums beziehen. ²Die Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme, die sich auf ein Fachgebiet ihres oder seines Studiums beziehen, selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu lösen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat sucht sich für die Hausarbeit aus einem vorhandenen Themen – und Dozentenpool bis zu dem vom PrA dafür festgesetzten Termin eine betreuende Dozentin oder einen betreuenden Dozenten und einigt sich mit ihr oder ihm auf das Thema; zusätzliche Themenvorschläge von Seiten der Studierenden können nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten vom PrA berücksichtigt werden. ⁴Dozentin oder Dozent und Thema der Arbeit bedürfen der Bestätigung durch das PrA. ⁵Mit der Bestätigung werden auch Beginn und Ende der Bearbeitungszeit festgelegt. ⁶Wird die Bestätigung verweigert, erteilt das PrA einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
3. ¹Einem Referat in dem Bereich Arbeitspolitik/-beziehungen. ²Das Referat kann nach Vorgabe des Dozenten bzw. der Dozentin in mündlicher und/oder schriftlicher Form erbracht werden. ³Das Referat soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der

Lage ist, zu einem bestimmten Thema zu recherchieren und die recherchierten Tatsachen in strukturierter Form wiederzugeben.⁴Zudem ist Lernziel das Üben des freien Sprechens vor einer Gruppe von Kommilitonen.

4. ¹Einer mündlichen Prüfung zum Thema der Hausarbeit im Umfang von 45 Minuten im dritten Trimester. ²In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Hausarbeit präsentieren und gegenüber fachlicher Kritik vertreten sowie Fachkenntnisse zu den Lehrbereichen des 3. Trimesters nachweisen.

³Die Prüfung wird von einer Kommission abgenommen, die besteht

- aus der Dozentin oder dem Dozenten, der im 3. Trimester gelehrt hat und
- einer weiteren Dozentin, einem weiteren Dozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der vom PrA bestimmt wird.

⁴Die Prüfungspläne für die mündliche Prüfung erstellt das PrA. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁶Die Beratung der Note erfolgt ohne Kandidatin oder Kandidat. ⁷In unmittelbarem Anschluss daran wird die Note der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben. ⁸An der mündlichen Prüfung und an der Bekanntgabe der Noten können Studierende der EAdA als Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat hiermit einverstanden sind. ⁹Dies gilt nicht für die Beratung der Note.

§ 9

Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Regelfall von den Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben. ²Sind mehrere Dozentinnen oder Dozenten beteiligt, entscheiden diese, wer die Prüfungen bewertet.
- (2) ¹Im Regelfall erfolgt die Bewertung durch nur eine Prüferin oder einen Prüfer. ²Das PrA kann festlegen, dass mehrere Prüferinnen und Prüfer Bewertungen abgeben. ³In diesem Fall einigen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 4 und 5. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat gegen eine Benotung Widerspruch ein und beantragt eine Bewertung durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer, kann der PrAus diesem Antrag nachkommen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (5) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer können ihrer Bewertung eine schriftliche Begründung hinzufügen. ²Auf Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sie ihre Bewertung mündlich erläutern.
- (7) ¹Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten zeitnah bekannt zu geben. ²Dies kann unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch hausinternen Aushang erfolgen. ³Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden und würde das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der gesamten Prüfung (§ 8) führen, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Direktor persönlich mitzuteilen. ⁴Ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat darüber vom PrA einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

§ 10

Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Lehrveranstaltungen und sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen des Studiums teilgenommen hat und zwar aktiv. ²Als Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen des Studiums dient die eigenhändige, rechtsverbindliche Unterschrift auf den Anwesenheitslisten der einzelnen Veranstaltung. ³Diese Dokumentation bezieht sich auf die gesamte Dauer der Veranstaltung; späteres Kommen und früheres Gehen ist in den Listen mit Uhrzeitangabe zu vermerken.
- (2) ¹Die Anwesenheitslisten werden vom studentischen „Schlüsseldienst“ geführt. ²Sie sind vor jeder Lehrveranstaltung im PrA abzuholen und sofort nach jeder Veranstaltung dort wieder abzugeben. ³Zu spät abgegebene oder verlorene Listen gehen zu Lasten der Studierenden, sofern ein individueller Teilnahmenachweis nicht anderweitig erbracht werden kann.
- (3) ¹Eine Freistellung von der Teilnahme- und Anwesenheitspflicht ist in den folgenden Fällen möglich:
 - a) Teilnahme an gewerkschaftlichen Aktivitäten oder aus vergleichbaren gesellschaftspolitischen Gründen (maximal fünf Tage pro Studienjahr),
 - b) Freistellung aus privaten Gründen (maximal fünf Tage pro Studienjahr).

²Freistellungen setzen in beiden Fällen einen vorherigen schriftlichen Antrag der Studierenden voraus. ³Dieser muss in den Fällen gewerkschaftlicher Aktivitäten oder aus vergleichbaren gesellschaftspolitischen Gründen eine schriftliche befürwortende Stellungnahme des zuständigen Betreuers enthalten und mindestens zehn Werktage vor dem Freistellungstermin beim PrA gestellt werden. ⁴Bei der Freistellung aus privaten Gründen muss der Antrag spätestens drei Tage vor dem Freistellungstermin beim PrA gestellt werden. ⁵Kürzere Fristen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. ⁶Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Über die Freistellungsanträge entscheidet das PrA; die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. ²Die Freistellung ist zu versagen, wenn die in Abs. 3 festgelegten Maximalzeiten überschritten sind. ³Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen genehmigt.
- (5) Die Teilnahme- und Anwesenheitspflicht entfällt erst mit einer positiven Entscheidung des PrA.
- (6) ¹Die Fehlzeiten werden - getrennt nach entschuldigten und unentschuldigten - im PrA festgehalten. ²Mit der vierten Genehmigung einer Freistellung nach Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) und/oder b) ist die oder der Studierende auf diese Tatsache in dem schriftlichen Bescheid hinzuweisen. ³Sobald dem PrA unentschuldigte Fehlzeiten bekannt werden, ist die oder der betroffene Studierende zu einem Gespräch mit dem Direktor zu laden und eindringlich auf die Folgen (§ 13 Abs. 4) hinzuweisen.

§ 11

Rücktritt, Abbruch, Versäumnis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
1. sich zu dieser Prüfung angemeldet hat, aber ohne triftigen Grund nicht erscheint;
 2. den feststehenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt;
 3. die für die Erbringung der Leistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht einhält oder von der Prüfung zurücktritt;
 4. die Erbringung der Leistung, obwohl sie bereits begonnen hat, ohne triftigen Grund abbricht;
 5. während ihrer Erbringung erkrankt, obwohl er zu Beginn auf ausdrückliche Befragung hin seine Prüfungsfähigkeit bestätigt hat.
- (2) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat Gründe für den Rücktritt, den Abbruch oder das Versäumnis geltend, hat sie oder er die Gründe dem PrAus unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der PrAus die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, aus dem sich ergibt, dass die Arbeit an der Hausarbeit während der Dauer der Erkrankung nicht möglich war.

- (3) ¹Werden die Gründe anerkannt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als noch nicht erbracht. ²Im Fall einer Klausur und der mündlichen Prüfung wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; dieser ist nicht abhängig von den vom PrA festgesetzten regulären Prüfungsterminen. ³Im Fall der Klausur können die Prüfungsgegenstände neu bestimmt werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist ausreichend Zeit für eine erneute Vorbereitung zu lassen. ⁴Im Fall der Hausarbeit kann, je nachdem was sinnvoll ist, entweder die Frist verlängert oder ein neues Thema mit Neubeginn der Bearbeitungszeit ausgegeben werden; eine Verlängerung der Bearbeitungszeit soll nicht mehr Kalendertage betragen als die Zeit der nachgewiesenen Erkrankung; grundsätzlich ist keine Fristverlängerung möglich, wenn die Dauer der Erkrankung weniger als 1/10 der Bearbeitungsfrist betragen hat.
- (4) ¹Die Feststellungen und Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der PrAus. ²Die Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Bei Zweifeln an der Triftigkeit der für Rücktritt, Abbruch oder Fernbleiben geltend gemachten Gründe hat der PrAus die Kandidatin oder Kandidaten vor seiner Entscheidung zu hören. ⁴Über die Entscheidung erteilt der PrAus einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁵Der Bescheid muss die nach Abs. 1 bis 3 getroffenen Regelungen aufführen.

§ 12

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
1. versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. ²Werden bei Hausarbeiten Quellen nicht vollständig genannt oder Zitate im Text nicht vollständig ausgewiesen, so wird dies als Täuschungsversuch bewertet, wenn die nicht kenntlich gemachten „fremden“ Teile geeignet sind, den Eindruck eigener Leistung zu erwecken. ³Weist eine Prüfungsbearbeitung Übereinstimmungen mit der einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten auf, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.
 2. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde. ²Zusätzlich kann bei nachhaltigen oder schwerwiegenden Verstößen auch der Ausschluss von einzelnen Studienabschnitten oder vom weiteren Studium ausgesprochen werden.
- (2) § 11 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass stets eine Anhörung stattzufinden hat.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Prüfung (§ 8) ist insgesamt bestanden, wenn
 1. die Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde und
 2. an allen sechs Klausuren teilgenommen und ein Referat gehalten wurde und mindestens drei Klausuren und ein Referat bestanden wurden.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (4) Die Prüfung (§ 8) ist insgesamt nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat trotz eindringlicher Abmahnung nachhaltig gegen die Teilnahme- und Anwesenheitspflicht des § 10 verstößt, insbesondere das Freistellungskontingent des § 10 Abs. 3 erkennbar überschreitet, und/oder die Voraussetzungen des Abs. 2 Ziff. 1 oder Ziff. 2 nicht erfüllt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden vom PrA festgelegt und sollen zeitnah nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (3) ¹Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das PrA auf Antrag eine zweite Nachholprüfung zulassen und hierfür Auflagen festlegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Gegen die Termine der Wiederholungsprüfung kann von betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten der PrAus zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

5. Abschnitt: Abschlussbescheinigungen (Teilnahmebescheinigung, Abschlusszeugnis)

§ 15

Abschlussbescheinigungen

- (1) Den Studierenden wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Abschlussbescheinigung und ein Abschlusszeugnis erteilt.
- (2) Die Bescheinigungen werden vom Direktor unterzeichnet.

§ 16

Teilnahmebescheinigungen

- (1) ¹Eine Teilnahmebescheinigung wird allen Studierenden erteilt. ²In Abhängigkeit von der tatsächlichen Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungsleistungen gibt es folgende verschiedene Formen:

1. Bescheinigung der „**erfolgreichen Teilnahme**“ nach Anlage 1 für Absolvierende, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 erfüllen;
 2. Bescheinigung der „**Teilnahme**“ nach Anlage 2 für Absolventen, die die Prüfung insgesamt aus in § 13 Abs. 4 genannten Gründen nicht bestanden haben. (Formular vgl. Anlage 2)
- (2) ¹Auf der Rückseite der Teilnahmebescheinigung werden die im Lehrgang angebotenen Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden sowie die Summe der Lehrveranstaltungsstunden und die unentschuldigten Fehlzeiten aufgelistet. ²Bei der Bescheinigung nach Abs. 1 Ziff. 2 wird auch aufgelistet, welche Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung nicht erfüllt wurden.

§ 17

Abschlusszeugnis

¹ Neben der Teilnahmebescheinigung wird in den Fällen von § 16 Abs. 1 Ziff. 1 ein qualifiziertes Abschlusszeugnis nach Anlage 3 erteilt, in dem alle Ergebnisse der abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind. ²Pro Lehrgebiet (Wirtschaft, Recht, Sozial&Gesellschaftspolitik, Arbeitspolitik/-beziehungen) wird eine Gesamtnote ermittelt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18

Prüfungsunterlagen

- (1) Alle Prüfungsunterlagen (insbesondere Klausuren, die Hausarbeiten, Referate, Protokolle der mündlichen Prüfungen) gehen nach Einreichung bzw. Übergabe an die Prüferinnen und Prüfer in das Eigentum der EAdA über.
- (2) ¹Alle Prüfungsunterlagen werden vom PrA aufbewahrt. ²Die Prüferinnen und Prüfer geben die Prüfungsunterlagen nach der Festlegung der Noten im PrA ab. ³Die Prüfungsunterlagen werden mit Ausnahme der Hausarbeiten für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt. ⁴Danach werden sie gesichert vernichtet.
- (3) Die Hausarbeiten werden über fünf Jahre hinaus unbefristet im Archiv der EAdA aufbewahrt und sind für interne Zwecke zugänglich.

§ 19

Einsichtsrechte

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, Absolventinnen und Absolventen können im PrA innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen nehmen und ggf. handschriftliche Abschriften fertigen.
- (2) ¹Eine Herausgabe der Unterlagen ist ausgeschlossen. ²Die Überlassung von Fotokopien ist nur im Ausnahmefalle auf begründeten Antrag möglich.

§ 20

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

¹Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb von zwei Wochen, ansonsten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim PrAus zu erheben und schriftlich zu begründen. ²Der PrAus fordert das PrA und eventuell beteiligte Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuweichen. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt der PrAus unverzüglich den Widerspruchsbescheid. ⁴Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Über Widersprüche gegen Entscheidungen des PrAus entscheidet das HMWK.

§ 21

Inkrafttreten

¹Die Studien- und Prüfungsordnung ist vom Kuratorium am 12. November 2014 beschlossen worden und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der EAdA in Kraft. ²Bis dahin gilt sie vorläufig.